Wolfgang Breul 10319

Vorlage Nr. L 146/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 04.03.2015

Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

A. Problem

Die Erfahrung der ersten Jahre inklusiver Beschulung haben gezeigt, dass es in jedem Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung gibt, die insbesondere mit der Klassengröße verbundenen Reize und die Orientierung in großen Systemen überfordert sind. Auch eine sonderpädagogische Unterstützung mit dem Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung wird ihren besonderen Bedürfnissen nicht hinreichend gerecht. Dabei geht es nicht um Schülerinnen und Schüler mit einem zeitweilig unangepassten Verhalten. Der Umgang mit diesen Störungen gehört zur pädagogischen Aufgabe jeder Schule.

Die derzeit geltenden Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (Deputationsvorlage Nr. L 79/18) setzen den verfahrensrechtlichen Rahmen für die notwendige Unterstützung für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Schule den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen bzw. sich selbst oder andere gefährden.

Nachdem im Verlauf des 1. Schulhalbjahres 2014/2015 die personellen wie räumlichen Ressourcen bereitgestellt wurden, konnten erste Erfahrung in der Beschulung von Schülerinnen und Schülern in schulergänzenden und schulersetzenden Maßnahmen der ReBUZ gemacht werden. An den Standorten Vegesacker Str., Mainstr. und Am Wasser wurden bereits mehrere Schülerinnen und Schüler in den schulersetzenden Maßnahmen aufgenommen.

Als rechtssichere Grundlage für das Zuweisungsverfahren gehen die vorübergehend erlassenen Richtlinien nun entsprechend der Ermächtigung des § 55 Absatz 4 Satz 4 des Bremischen Schulgesetzes in eine Verordnung über.

Die Regelung über die Möglichkeit der sofortigen Suspendierung des betreffenden Schülers oder der betreffenden Schülerin wurde zunächst nicht übernommen, da die Ermächtigungsgrundlage hierfür nach Einschätzung des Justizressorts nicht konkret genug gefasst ist.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verfahrensverordnung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung werden die Grundsätze der Inklusion vor dem Hintergrund erster praktischer Erfahrungen bei der Umsetzung in den Schulen weiterentwickelt. Sie ist der Einsicht geschuldet, dass die besondere Herausforderung einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sehr großen Förderbedarf im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung verstärkter Unterstützungsmaßnahmen bedarf.

Diese Unterstützungsmaßnahmen wurden mit dem Informationsschreiben 1/2015 "Hinweise für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung durch schulergänzende und schulersetzende Maßnahmen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ)" veröffentlicht. Sie basieren auf den dezentralen Arbeitsansätzen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ), in deren Federführung die besondere Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung der Inklusion liegt. Soweit irgend möglich werden die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung an ihrer Schule belassen und erhalten dort zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung durch Fachleute des ReBUZ.

Auch wenn bei einigen Kindern und Jugendlichen eine vorübergehende Beschulung am ReBUZ nötig sein sollte, bleiben sie Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Der Unterricht in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch) ist in Zusammenarbeit mit der besuchten Schule so zu gestalten, dass die Anschlussfähigkeit bei der Rückkehr z. B. nach sechs Monaten gewährleistet ist. Durch die intensive Beziehung in kleinen Gruppen und psychologische Begleitung in einer überschaubaren Struktur sollen Regeln und Kompetenzen vermittelt werden, die den Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Rückkehr in die Schule ermöglichen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt der Deputation für Bildung deshalb die beigefügte "Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungs-

zentrum" vor. Um das Verfahren der Zuweisung rechtssicher zu gestalten, wird die anliegende Verfahrensverordnung erlassen.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Die notwendigen Personalressourcen sind im Rahmen des Haushalts der SfBW berücksichtigt worden.

Das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Vom sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung sind auffällig deutlich mehr Jungen als Mädchen betroffen. Genderbezogene Ansätze werden deshalb in der pädagogischen Arbeit mit diesen Schülerinnen und Schülern eine entscheidend wichtige Rolle spielen.

D. Beteiligung / Weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung durch die Deputation werden die Senatorin für Soziales, Jugend, Kinder und Frauen, der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen und der Schulstufen, die ReBUZ-Leitungen, der Personalrat (Schulen), die Frauenbeauftragte (Schulen), der Landesbehindertenbeauftragte und der Vertrauensmann für schwerbehinderte Menschen (Schulen) in ein Beteiligungsverfahren eingebunden. Diese Beteiligung wird bis zum 02.04.2015 dauern.

Die Vorlage wird am 12.03.2015 und nach den Stellungnahmen vor der abschließenden Behandlung in der Deputation im Unterausschuss Inklusion behandelt.

Die zweite Beratung in der Deputation für Bildung ist für den 16.04.2015 vorgesehen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung (staatlich) nimmt die "Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)" in der Fassung der Anlage zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung
gez. Gerd-Rüdiger Kück
(Staatsrat)